

W I C H T I G !!!

LEITFADEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON ALLGEMEINE HAFTPFLICHT-SCHADENEREIGNISSEN

Deckungssituation

Um eine problemlose Schadenabwicklung mit dem jeweiligen Versicherer vornehmen zu können, ist es grundsätzlich erforderlich, Schadenereignisse unverzüglich an den Versicherer zu melden.

Zudem muss jede Beschädigung einer versicherten Sache der Art und Höhe nach für den Versicherer nachvollziehbar sein und die Möglichkeit einer Besichtigung des Schadenfalles vor Ort eingeräumt werden.

Bei Missachtung dieser Regeln können Probleme im Zuge der Schadenabwicklung entstehen und können Obliegenheitsverletzungen sogar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen!

Vorgangsweise – Haftpflichtschaden:

Bei Anmeldung eines Haftpflichtschadens ist folgende Vorgangsweise erforderlich:

1. Die Schadenmeldung ist unverzüglich nach Schadeneintritt zu übermitteln.
2. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die möglichst genaue Ergänzung der Schadenmeldung. Neben dem Schadentag, dem Schadenhergang und der Bekanntgabe der ungefähren Schadenhöhe, ist eine möglichst genaue Aufstellung der vom Schaden betroffenen Sachen, samt Altersangabe, erforderlich.
3. Unbedingt zu beachten sind auch genaue Angaben über den Geschädigten, wie Name, Adresse, Alter und Verwandtschaftsverhältnis zum Schädiger.
4. Nach Vorlage des Kostenvoranschlages für die Reparatur ist die Deckungszusage des Versicherers abzuwarten. Sofern eine Behebung des Schadens unverzüglich zur Vermeidung von Folgeschäden erforderlich ist, ist die direkte, telefonische Kontaktaufnahme der Reparaturfirma mit dem Versicherer anzuraten, um die voraussichtliche Schadenhöhe und eine eventuelle Besichtigung vor Ort abzustimmen.
5. Vor Beginn einer Reparaturarbeit ist die Reparaturfirma unbedingt anzuweisen, entsprechende Schadenfotos anzufertigen. Ausgetauschte Bestandteile oder Altgeräte sind unbedingt bis zur Schadenliquidierung aufzuheben und müssen gegebenenfalls auch dem Versicherer ausgehändigt werden.
6. Der entsprechende Reparatur- oder Neukaufbeleg kann sodann nachgereicht werden und dient als Grundlage für die Schadenabrechnung. Bei Ersatzanschaffungen bzw. unrentabler Reparatur ist unbedingt der Kostenvoranschlag für die Reparatur zur Dokumentation der Reparaturkosten beizulegen.

WICHTIG: Leisten Sie dem Geschädigten gegenüber keinerlei Schuldgeständnisse, da die Prüfung der Verschuldenssituation dem Versicherer obliegt und dieser, unter Zugrundelegung der Hergangsschilderung beurteilt, ob eine Schadenforderung zu erfüllen ist, oder aber unberechtigte Ansprüche für Sie abzuwehren sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und genaue Einhaltung der vorstehenden Vorgangsweise und danken im Voraus für Ihre freundliche Mithilfe.

**Büro Markus Pernegg
Beratung in Versicherungsangelegenheiten**